



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ischgl

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 folgende Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ischgl:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Ischgl erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die ausgewiesenen Parkzonen, in folgenden Bereichen, eine Parkabgabe:

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten und errichteten Parkzonen (grüne Bodenmarkierung) mit der Bezeichnung

- Silvrettaparkplatz West (P1)
auf Gp. 203/1, 203/3, 204/1 und Teilflächen der Gp(n). 2459/5, 2459/6
- Silvrettaparkplatz Ost (P2)
auf Gp. 211/1, 212 und Teilflächen der Gp(n). 2459/5, 2459/6, 2459/8, 2461/1
- Florianparkplatz (P3)
auf einer Teilfläche der Gp. 254/1

der Silvrettaseilbahn AG.

Die Bereiche der jeweiligen Parkzonen sind in den kundgemachten Lageplänen mit der Bezeichnung „Parkabgaben Verordnung 2022“ vom 21.08.2022 rot umrandet dargestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Gebührenzeitraum

Der Gebührenzeitraum bzw. die Gebührenpflicht gilt jeweils für die Wintersaison, das ist in der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres.

§ 4

Bemessung, Höhe und Abgabepflicht

Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe richten sich nach § 5 Tiroler Parkabgabengesetz. Die Abgabepflicht für PKW's in den Parkzonen Silvrettaparkplatz West (P1), Florianparkplatz (P3) entsteht von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und für die Parkzone Silvrettaparkplatz Ost (P2) entsteht von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr, für das Abstellen von vorgenannten mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Abgabepflicht für BUSSE mit mehr als 9 Sitzplätzen und LKW's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht in der Parkzone Silvrettaparkplatz West (P1), Silvrettaparkplatz Ost (P2) und Florianparkplatz (P3) entsteht von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, für das Abstellen von vorgenannten mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Höhe der Abgabe für vorgenannten Abgabezeitraum beträgt pauschal pro Tag EUR 5,00 brutto für PKW's und EURO 50,-- brutto für BUSSE mit mehr als 9 Sitzplätzen und LKW's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht.

In Einzelfällen kann die (Silvrettaseilbahn AG / Gemeinde Ischgl) Ausnahmegenehmigungen von der Errichtung einer Parkabgabe für ein mehrtägiges Abstellen von Fahrzeugen auf den vorgenannten Parkzonen (Berechtigungskarte) erteilen.

Die ausgewiesenen Taxistandplätze auf der Gp. 2459/5 sind von der Abgabepflicht der Parkabgabe ausgenommen.

§ 5

Abgabenspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in den oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Ischgl im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten, sowie

- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung hat zu erfolgen:

Durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl.

Ischgl, am 11.10.2022

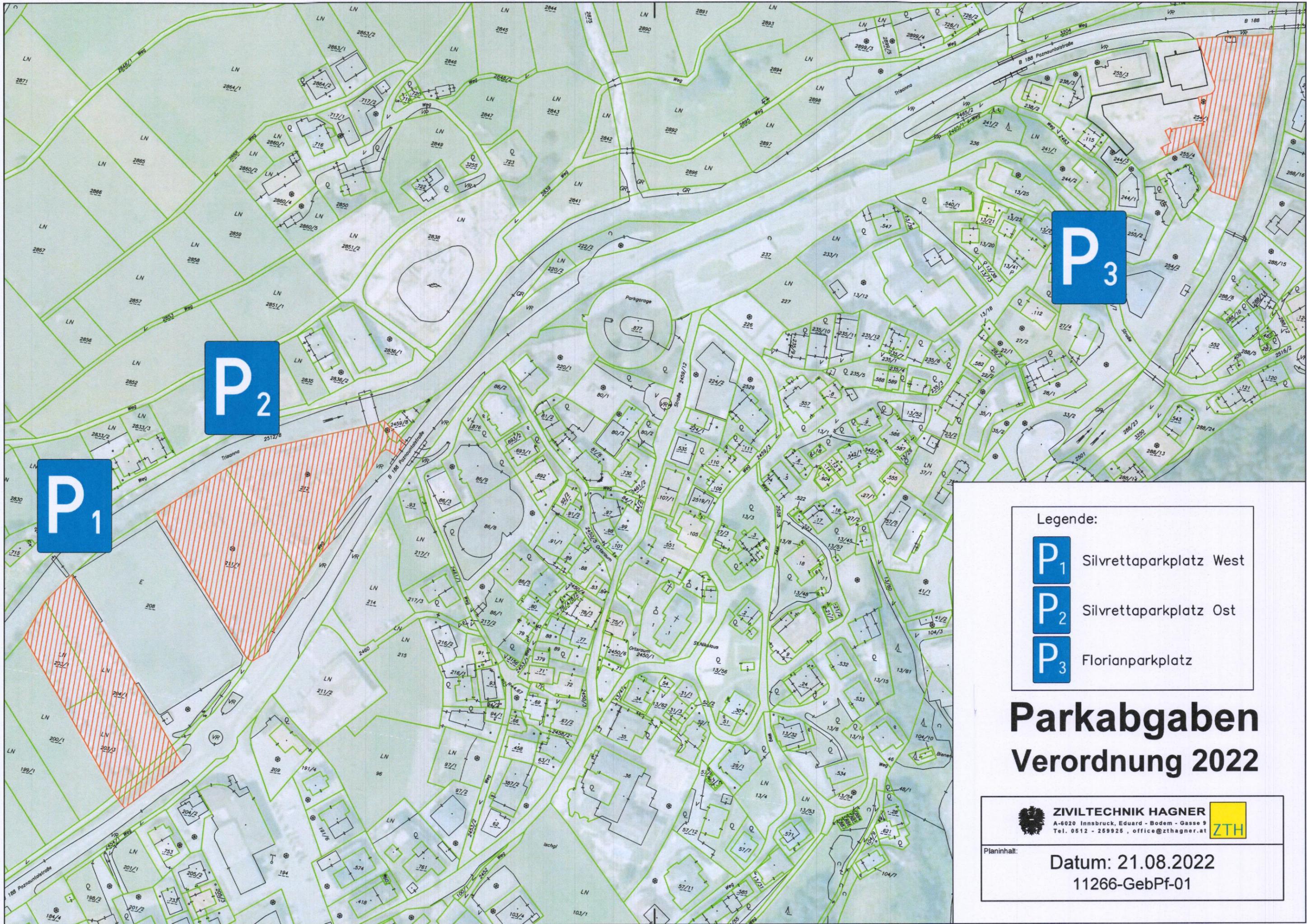
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Werner KURZ

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 17.10.2022



P₁

P₂

P₃

- Legende:
- P₁** Silvrettaparkplatz West
 - P₂** Silvrettaparkplatz Ost
 - P₃** Florianparkplatz

Parkabgaben Verordnung 2022


ZIVILTECHNIK HAGNER
 A-6020 Innsbruck, Eduard - Bodem - Gasse 9
 Tel. 0512 - 259925 , office@zthagner.at
 

Planinhalt: **Datum: 21.08.2022**
 11266-GebPf-01